



Ausschreibung

über

Planungs- und Bauleistungen für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie Angebot breitbandiger Telekommunikationsdienste in unterversorgten Gewerbegebieten der Stadt Bielefeld (**100.31-5254**) unter Gewährung einer Investitionsbeihilfe (sog. Wirtschaftlichkeitslückenmodell)

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Grobe Schilderung des Gesamtprojektes	3
1.2	Übersicht des Projektgebietes.....	3
2	Das NGA-Projekt der Stadt Bielefeld	4
2.1	Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter	4
2.2	Darstellung der Ist-Situation	5
2.3	Darstellung der zu fördernden Teilgebiete	5
2.4	Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbaubiet.....	5
2.5	Leistungsbeschreibung	6
2.5.1	Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs	6
2.5.1.1	Standard der NGA-Breitbandversorgung	6
2.5.1.2	Netzplanung und Netzzerrichtung	7
2.5.1.3	Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben und Rechtsgrundlagen	7
2.5.1.4	Umfang der Förderung	9
2.5.1.5	Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes.....	9
2.5.1.6	Offener Zugang auf Vorleistungsebene	10
2.5.1.7	Projektorganisation und Kommunikationspflichten	10
2.5.1.8	Fertigstellungstermin.....	10
2.5.1.9	Dokumentation	10
2.5.1.10	Zugangs- und Prüfrechte	11
2.5.1.11	Publizität.....	11
2.5.2	Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter	11
2.6	Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich.....	16
3	Wertungskriterien	18
4	Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens	20
4.1	Angewendete Verfahrensart	20
4.2	Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers	20
4.3	Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist	21
4.4	Verhandlungsphase	22
5	Anlagen.....	23

1 Einleitung

1.1 Grobe Schilderung des Gesamtprojektes

Zielsetzung dieser Fördermaßnahme ist die Unterstützung eines effektiven und technologie-neutralen Breitbandausbaus in Gewerbegebieten der Stadt Bielefeld (im Folgenden: „Konzessionsgeber“) zur Errichtung eines nachhaltigen sowie zukunfts- und hochleistungsfähigen Gigabit-Breitbandnetzes (NGA-Netz).

Im Vorfeld dieses Verfahrens hat der Konzessionsgeber vom 25.10.2018 bis 20.12.2018 ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dieses hat der Konzessionsgeber auf dem zentralen Online-Portal „www.breitbandausschreibungen.de“ öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen dieses Markterkundungsverfahrens hat der Konzessionsgeber Telekommunikationsunternehmen (TK-Unternehmen) zu einer Stellungnahme aufgefordert, ob sie in den nächsten drei Jahren den Auf-/Ausbau eines NGA-Netzes im Projektgebiet vornehmen werden. Die Markterkundung ist noch unter www.breitbandausschreibungen.de einsehbar.

Der Konzessionsgeber hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ 27 Fördermittelanträge gestellt und jeweils einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Die vorläufigen Förderbescheide wurden im Rahmen der Bekanntmachung bereits zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren hat der Konzessionsgeber entsprechend 27 Anträge auf vorzeitigen Maßnahmenbeginn nach der „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ gestellt. Die Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn wurden jeweils durch die Bezirksregierung Detmold erteilt. Die entsprechenden Genehmigungen wurden mit der Bekanntmachung zur Verfügung gestellt.

1.2 Übersicht des Projektgebietes

Das Projektgebiet wird entsprechend der Anzahl der Förderantragsgegenstände der Stadt Bielefeld in 27 Lose untergliedert:

Los 1	Höfeweg/Auf dem Esch/Gewerbepark
Los 2	Heidsieker Heide
Los 3	Kornkamp
Los 4	Telgenbrink/Ostring Süd
Los 5	Brake Ost / Herforder Str./Maagshöhe
Los 6	Schelpmilse / Quellenhofweg
Los 7	Vilsendorfer Str./ Königsbreede
Los 8	Potsdamer Str./Oldentruper Str./ Friedrich-Hagemann-Str.
Los 9	Bahnhof Quelle
Los 10	Artur Ladebeck-Str.
Los 11	Südring/Gütersloher Str./ Südring West/ Sunderweg
Los 12	Brackwede West/ Queller Str.
Los 13	Sieker
Los 14	Containerbhf./ Werner-Bock-Str. / Stadtring
Los 15	Stieghorst/ Öko-Tech-Park-Windelsbleiche
Los 16	Hansestraße
Los 17	Duisburger Str./ Senner Str./ Krackser Str.
Los 18	Mielestr./ Schildescher Str./ Piderits Bleiche
Los 19	Stadtheider Str./ Beckhausstr. / Meller Str.

Los 20	Holländische Straße
Los 21	Großmarkt/ Meisenstr./ Almeistr. / Erpestr.
Los 22	Heidegrundweg/ Hainteichstr/ Alter Postweg / Buschkamp
Los 23	Herforder Str./ Eckendorfer Str. (Teil 1) / Wiener Str.
Los 24	Herforder Str./ Eckendorfer Str. (Teil 2)
Los 25	Kammerratsheide
Los 26	Große Kurfürstenstr.
Los 27	Detmolder/Lagesche Str./ Masurenweg

Neben der Einreichung vollständiger, separater Angebote auf Einzellose erhalten die Bieter die Möglichkeit – soweit sie im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs ihren Teilnahmeantrag auf alle Lose angegeben haben – der Einreichung eines Gesamtangebots über alle Lose. Im Rahmen der Einreichung eines solchen Gesamtangebots ist es aber aufgrund der Fördervorgaben erforderlich, je Los ein separates Wirtschaftlichkeitslückenformular (Anlage 4) gemäß den Vorgaben aus der dieser Leistungsbeschreibung und seiner Anlagen einzureichen.

2 Das NGA-Projekt der Stadt Bielefeld

2.1 Zielsetzung und Mindestvorgaben für das Ausbaukonzept der Bieter

Das Ziel des Konzessionsgebers ist es, eine flächendeckende Breitbandversorgung zu erreichen, die Gewerbetreibenden und Unternehmen, Freiberufler, institutionelle und weitere Nachfrager in den unterversorgten Gewerbegebieten erreicht.

Konkret soll mit dieser Ausschreibung die erforderliche Leistung vergeben werden, welche die Planungs- und Bauleistung für die Errichtung und den Betrieb einer bedarfsgerechten, nachhaltigen, flächendeckenden und ausbaufähigen Breitbandinfrastruktur sowie die Erbringung der breitbandigen Telekommunikationsdienste umfasst. Ebenso müssen Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis zu marktüblichen Konditionen bereitgestellt und die zugehörigen Leistungen erbracht werden. Die Angebote sind auf eine Vertragslaufzeit von sieben Jahren zu beziehen.

In Ergänzung zu vorstehender Beschreibung dürfen folgende Mindestvorgaben nicht unterschritten werden:

Los 1 – Los 27: Für alle unterversorgten Anschlüsse in den Gewerbegebieten müssen Bandbreiten von 1 Gbit/s symmetrisch technisch gewährleistet werden.

Die vorstehenden Mindestvorgaben betreffen vor allem die Versorgungsraten des ausgeschriebenen NGA-Ausbaus. **Weitere inhaltliche Mindestvorgaben ergeben sich im Detail aus Ziff. 2.5 dieser Leistungsbeschreibung.**

Mit dem Angebot ist die **Anlage 6**, das Formblatt der atene KOM GmbH, „**Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen zum vorläufigen Förderbescheid und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**“, einzureichen.

Sollte sich kein Unternehmen finden, das den vorgenannten Ausbau eigenwirtschaftlich vornehmen will, stellt der Konzessionsgeber in Aussicht, einen Zuschuss in Form einer Investitionsbeihilfe zu gewähren.

Dies geschieht unter Einbeziehung von Fördermitteln entsprechend der FörderRiL Breitband im sogenannten Wirtschaftlichkeitslückenmodell und einer Kofinanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Abschluss des Zuwendungsvertrages (vgl. hierzu **Anlage 5** sowie Ziff. 4.2 dieser Leistungsbeschreibung) steht unter dem Vorbehalt, dass die entsprechenden Finanzmittel haushaltsrechtlich bereitgestellt werden.

2.2 Darstellung der Ist-Situation

In dem Kartenmaterial in **Anlage 1** wird **je Los** die Ist-Situation im Projektgebiet dargestellt. Die Darstellung umfasst die Ergebnisse der Markterkundung und der hierzu eingegangenen Angaben zu privatwirtschaftlichen Ausbauabsichten der Telekommunikationsunternehmen und den IST-Versorgungsgrad lt. Breitbandatlas des Bundes.

2.3 Darstellung der zu fördernden Teilgebiete

Im folgenden Abschnitt erfolgt die Darstellung der zu fördernden Teilgebiete im Projektgebiet. Die Darstellung umfasst u. a. die Abgrenzung des Projektgebietes, die flächenmäßige Abgrenzung des Ausbauggebietes gemäß Flächennutzungsplan sowie Adresspunkte, welche mit einer erhöhten Bandbreite berücksichtigt werden sollen. Die detaillierten Informationen **je Los** entnehmen Sie bitte dem zu diesen Ausschreibungsunterlagen beigefügten Kartenmaterial (**Anlage 1**) sowie der Adressliste (**Anlage 2**). Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen kann von Seiten des Konzessionsgebers keine Gewähr übernommen werden. Die Bieter sind daher aufgefordert, die Unterlagen auch selbst auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Spätere Änderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2.4 Darstellung vorhandener Infrastrukturen sowie geplante Tiefbaumaßnahmen im Ausbauggebiet

Im Gebiet der Stadt Bielefeld finden regelmäßig umfangreiche Baumaßnahmen statt, die zur Erhaltung der Straßen und Wege dienen und auch Neubauten und Umbauten betreffen. Somit ist das obsiegende Telekommunikationsunternehmen gehalten, sich mit den Baulastträgern für die Straßen- und Wegeerhaltung zur Vermeidung von Doppelaufgrabungen oder Beschädigungen von gewährleistungsrelevanten Strecken abzustimmen. Auch sei an dieser Stelle auf die Kampfmittelthematik hingewiesen, die in nahezu allen Lagen der Stadt Bielefeld Relevanz haben könnte. Vor Beginn einer Tiefbaumaßnahme muss daher regelmäßig eine Freigabe durch die Bezirksregierung Arnsberg bzw. das Feuerwehramt der Stadt Bielefeld erteilt werden (Antragstellung beim Feuerwehramt Bielefeld).

Jeder am Auswahlverfahren teilnehmende Netzbetreiber, der über eine mitnutzbare eigene passive Infrastruktur im Projektgebiet verfügt, muss mit Angebotsabgabe bestätigen, dass er die Daten zu dieser Infrastruktur der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas zum Stichtag 1.7. eines jeden Jahres zur Verfügung gestellt hat. In diesem Falle hat sich der Infrastrukturihaber auch grundsätzlich bereit zu erklären, seine passive Infrastruktur anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen.

Im vorläufig definierten Erschließungsgebiet sind keine kommunalen nutzbaren Infrastrukturen bekannt

Bezüglich ggf. nutzbarer weiterer Infrastrukturen und ergänzender Informationen wird auf den Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur verwiesen.

Es sind keine geplanten Tiefbaumaßnahmen der Stadt bekannt, die bei Ausbaumaßnahmen zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Konditionen für die Nutzung etwaiger kommunaler oder sonstiger Infrastrukturen sowie einer Koordinierung von Bauarbeitern bzw. Mitverlegung durch den Bieter mit den Inhabern der entsprechenden Infrastrukturen bzw. den jeweiligen Bauherren abzuklären sind; Infrastrukturen und Baumaßnahmen stehen nicht grundsätzlich kostenfrei zur Verfügung.

Bei allen Tiefbauarbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für die Wiederherstellung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bielefeld (Aufgrabungsrichtlinien vom 01.06.2020, **Anlage 10**) einzuhalten und auf die Belange des städtischen Verkehrs mit Straßenbahnen, Busstrecken und dem erheblichen Individualverkehr Rücksicht zu nehmen. Insgesamt deuten sich geographische Besonderheiten der exponierten Stadtteile im Höhenzug des Teutoburger Waldes mit bis zu 320 m ü. NN an, die zu erhöhten Aufwänden bei Tiefbauarbeiten führen können (z.B. felsiger Boden). Zudem wurde in Teilen der Stadt Gipsabbau betrieben, zahlreiche Altdeponien sind vorhanden und viele Bachläufe erschweren den Tiefbau.

2.5 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung beschreibt im ersten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.1) die Anforderungen, die das vom Bieter zu bauende und zu betreibende Netz zu erfüllen hat (funktionale Leistungsbeschreibung).

Im zweiten Abschnitt (siehe Abschnitt 2.5.2) sind die Mindestinhalte der Ausbaukonzepte der Bieter dargestellt. Diese Konzepte sind Gegenstand der Bewertung für den Zuschlag **und bei Einzelangeboten je Los separat vorzulegen**. Die Bewertungsmaßstäbe und Kriterien sind in Abschnitt 3 dargestellt. Der Bieter hat dem Angebot konkrete, auf das Ausbaugebiet bezogene Konzepte zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes beizufügen, welche die Inhalte dieser Ausschreibung mit den Anforderungen aus der Beschreibung des Leistungsumfangs (siehe Abschnitt 2.5.1) umfassend und nachvollziehbar enthalten sollen. In diesen Konzepten ist klar und übersichtlich darzustellen, wie der Bieter den Aufbau einerseits und den Betrieb des NGA-Netzes andererseits im Ausbaugebiet durchführen wird. Die Konzepte sind Teil des Angebots und werden als solche verbindlicher Bestandteil des abzuschließenden Vertrags.

Bei der Erstellung der Konzepte sollte die vorgegebene Gliederung gemäß Abschnitt 2.5.2 möglichst in gleicher Form übernommen werden.

2.5.1 Beschreibung des ausgeschriebenen Leistungsumfangs

Der Bieter (im Folgenden auch „Konzessionsnehmer“ genannt) hat die Mindestvorgaben dieser Leistungsbeschreibung zu erfüllen. Ergänzend gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.5.1.1 Standard der NGA-Breitbandversorgung

Der Konzessionsnehmer plant, errichtet und betreibt im Ausbaugebiet ein NGA-Netz, das die in dieser Ausschreibungsunterlage vorgegebene Mindestzielversorgung unter Berücksichtigung der vorgegebenen Mindestbandbreiten herstellen kann. Alle Breitbandanschlüsse im Ausbaugebiet müssen zumindest eine Verdoppelung der bereits bestehenden Breitbandversorgung erfahren, wobei die Uploadrate mindestens im gleichen Verhältnis zur Ausgangsbandbreite steigen muss. Zur Definition des Begriffs des NGA-Netzes wird auch auf Randnummer 58 der Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften

über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien, 2013/C; ABl. Nr. C 25 vom 26.01.2013, S. 1) verwiesen.

2.5.1.2 Netzplanung und Netzerrichtung

Hierzu plant, errichtet und betreibt er die dazu erforderliche passive Netzinfrastruktur (Tiefbauleistungen, Leerrohre mit Kabel sowie zugehörige Komponenten einschließlich Schächte, Verzweiger, Hausanschlüsse und Anschlusseinrichtungen). Durch den Konzessionsnehmer erfolgen weiterhin die fachgerechte Planung und betriebsbereite Bereitstellung weiterer Komponenten und der aktiven Technik zur Erschließung aller technisch ausbaubaren oder im Zuge der Maßnahme neu zu errichtenden Kabelverzweiger oder gleichwertiger NGA-Komponenten sowie zur Erschließung der benannten Adressen für Gewerbetreibende und institutionelle sowie weiterer Nachfrager im Ausbaubereich. Dies geschieht unter Einbeziehung der vorhandenen Telekommunikationsinfrastruktur des Konzessionsnehmers sowie unter sinnvoller Ausnutzung der sonstigen geeigneten vorhandenen oder geplanten Infrastrukturen (siehe Ziff. 2.4).

Geforderte Bandbreiten sind unabhängig von der Wahl der Technik zu liefern.

Der Konzessionsnehmer muss sämtliche Leistungen erbringen, die erforderlich sind, um die geforderte Breitbandversorgung herzustellen und dauerhaft betreiben zu können.

Hierzu gehören unter anderem alle Leistungen zur Planung des Netzes, zur Einholung sämtlicher Genehmigungen zur Errichtung der erforderlichen passiven Infrastrukturen, zum Bau und zum dauerhaften Betrieb. Vorhandene Leerrohre und Glasfaserkabel des Konzessionsnehmers sowie Dritter sind in die Planung und Umsetzung einzubeziehen, um den Tiefbauanteil zu minimieren. Für weitere Infrastrukturen wird auf den Infrastrukturatlas des Bundes verwiesen.

Neue Leerrohr- und Kabeltrassen werden möglichst in erdverlegter Bauweise errichtet. Die Verlegeart ist in dem Konzept detailliert darzustellen und im Auftragsfall mit dem zuständigen Wegebausträger abzustimmen. Erforderliche Zustimmungen sind bei diesem einzuholen.

Neben den passiven Infrastrukturen sind alle Leistungen zur Planung, zum Aufbau und zum Betrieb des aktiven Übertragungsnetzes einschließlich der zugehörigen Stromversorgungen und sekundärer Infrastrukturen vom Konzessionsnehmer zu erbringen, damit die in dieser Ausschreibungsunterlage geforderte Breitbandversorgung sicher erbracht werden kann.

2.5.1.3 Einhaltung der förderrechtlichen Mindestvorgaben und Rechtsgrundlagen

Sämtliche Vorgaben aus den dieser Ausschreibung zugrundeliegenden Rechtsgrundlagen und Förderbescheiden sind einzuhalten. Den vorläufigen Förderbescheiden des Bundes und des Landes liegen die nachfolgenden Rechtsgrundlagen zu Grunde (keine abschließende Aufzählung). Im Rahmen des Erlasses der endgültigen Förderbescheide können die Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen; außerdem sind Änderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Die vorläufigen Förderbescheide sind als Anlagen 7 und 8 den Vergabeunterlagen beigefügt. Die Vergabestelle behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor. Vgl. auch <http://www.atenekom.eu/projekttraeger-breitband/downloads/>.

FörderRiL Breitband

Novelle der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 03.07.2018, Überarbeitung vom 28.11.2019.

Landesförderrichtlinie	„Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland““ vom 29.10.2018 i.V.m. §§ 23 und 44 LHO.
NGA-RR	Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015.
Leitfaden	Leitfaden zur Umsetzung der FörderRiL Breitband in aktueller Version (zuletzt Version 8 vom 08.02.2019).
Einheitliches Materialkonzept	Einheitliches Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung
Vorgaben für die	passiver Infrastruktur im Rahmen des geförderten Breitbandausbaus
Dimensionierung passiver Infrastruktur	(Version 4.1 vom 02.04.2019)
Merkblatt zur Dokumentation	Merkblatt zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 01.08.2018.
ANBest-P	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019.
ANBest-Gk	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) vom 13.06.2019.
BNBest-Breitband	Besondere Nebenbestimmungen für die auf Grundlage der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführten Antrags- und Bewilligungsverfahren, die Umsetzung von Projekten und dazu gewährte Zuwendungen des Bundes (BNBest-Breitband) vom 10.07.2019.
GIS-Nebenbestimmungen	GIS-Nebenbestimmungen Version 4.1 vom 16.03.2020.
Zuwendungsbescheide	Zuwendungsbescheide des Bundes vom 23.04.2020 und 18.05.2020 und des Landes vom 07.07.2020.

Mit dem Angebot ist die **Anlage 6**, das Formblatt der atene KOM GmbH, „**Erklärung des ausgewählten Betreibers zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen zum vorläufigen Förderbescheid und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen**“, einzureichen.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der Richtlinien für die Wiederherstellung von Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Bielefeld (Aufgrabungsrichtlinien) vom 01.06.2020 einzuhalten (s. Anlage 10).

Die Stadt Bielefeld klärt darüber auf, dass für die Vergabestelle nach § 6 Abs. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW (KorruptionsbG) eine Meldeverpflichtung gegenüber dem Vergaberegister besteht,

wenn die Vergabestelle einen Vergabeausschluss in Bezug auf natürliche Personen, juristische Personen oder Personenvereinigungen ausspricht oder ihr einzutragende Verfehlungen i.S. von § 5 KorruptionsbG im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Die Vergabestelle wird den Betroffenen vor der Meldung Gelegenheit zur Äußerung geben und über den Wortlaut der Meldung unterrichten. Die Vergabestelle ist weiter berechtigt gemäß § 8 Abs. 1 KorruptionsbG, beim Vergaberegister anzufragen, ob Eintragungen hinsichtlich des Bieters, der den Zuschlag erhalten soll, vorliegen. Näheres hierzu ist den Vorschriften des KorruptionsbG zu entnehmen. Mit dem Angebot ist eine Eigenerklärung gemäß Anlage 2 zu 3.2 des Runderlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales, zugleich im Namen der Ministerpräsidentin und aller Landesministerien zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 20.08.2014 – IR 12.02.02 (**Anlage 11**) vorzulegen.

2.5.1.4 Umfang der Förderung

Der Anschluss bis zum APL ist gefördert, d.h. die Förderung umfasst den Infrastrukturausbau bis zum Hausabschlusspunkt (Homes Prepared), nicht aber das Hausnetz (Homes Connected). Die Förderung erfasst grundsätzlich die angegebene Wirtschaftlichkeitslücke. Es obliegt dem Bieter, in welchem Maße die Bauten über privatem Grund zum Hausanschluss in die Kalkulation mit eingehen. Die Versorgungsziele gemäß Ausschreibungsunterlage sind einzuhalten. Innerhalb der Zweckbindungsfrist müssen durch den Konzessionsnehmer Hausanschlüsse zu erschwinglichen Konditionen zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt auch, wenn Baumaßnahmen bereits als abgeschlossen gelten. Nach der Zweckbindungsfrist bestehen für die Konditionen für Hausanschlüsse keine Vorgaben.

Hingewiesen wird ergänzend auf die Möglichkeiten des „Vortriebs auf Basis von Reservekapazitäten“ gemäß der Mitteilung der atene KOM GmbH vom 04.02.2020 an alle Zuwendungsempfänger. Danach ist die Vorbereitung einer zukünftigen Erschließung durch Ablegung einer Muffe an der Grundstücksgrenze oder auf dem Grundstück an **geförderten Trassen** (Trassen, die im Rahmen der Erschließung der weißen Flecken, errichtet werden) möglich, d.h. über die Mindestvorgaben des Materialkonzepts hinausgehende Reservekapazitäten können verlegt und so eine Erweiterung des Netzes vorbereitet werden. Dabei sind die Kosten für **Tiefbauleistungen und Material** bis zu der entsprechenden Muffe förderfähig. Die Hinweise der atene KOM GmbH gemäß Schreiben vom 31.08.2020 sind dabei von den Bietern zu beachten. Danach sollen die Kosten für die vorbereitenden Maßnahmen insgesamt einen Betrag von 3 % der Fördersumme und EUR 300,00 je Anschluss nicht übersteigen. Zudem sollen die vorbereitenden Maßnahmen so gestaltet sein, dass entlang des geförderten Grabens im weiteren Verlauf keine Grabungsarbeiten notwendig sind. Die Erstellung von Hausanschlüssen ist in diesem Zusammenhang nicht förderfähig. Auch eine Förderung von sog. schwarzen Flecken ist ausgeschlossen.

Hingewiesen wird weiterhin auf die Möglichkeit mehr als die gem. dem Materialkonzept und Vorgaben für die Dimensionierung passiver Infrastrukturen geforderten 15 % Leerrohrkapazitätsreserven vorzusehen.

2.5.1.5 Zukunftsfähigkeit des NGA-Netzes

Sofern nicht sofort ein durchgängiges optisches NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss aufgebaut wird, muss das NGA-Netz jederzeit und kostengünstig in einem oder in mehreren Schritten zu einem durchgängigen optischen NGA-Netz bis zum Teilnehmeranschluss ausgebaut werden können.

Die geförderten Gigabit-TK-Netzinfrastrukturen müssen mindestens dem aktuellen Stand der Technik entsprechen (beste verfügbar Technik – BVT). Eine Erhöhung der Bandbreiten der geförderten Anschlüsse wird durch die geförderte Infrastruktur im Zuwendungszeitraum zugesichert.

2.5.1.6 Offener Zugang auf Vorleistungsebene

Der Konzessionsnehmer muss allen nachfragenden Unternehmen einen offenen Zugang auf Vorleistungsebene gewähren. Die Gewährleistung von Open Access hat im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau zu erfolgen. Hierfür ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu der errichteten Infrastruktur zu gewährleisten und zwar unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der Infrastruktur. Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde.

2.5.1.7 Projektorganisation und Kommunikationspflichten

Der Konzessionsnehmer muss eine Projektorganisation einrichten und vorhalten, damit die zugesicherte Ausbauplanung verzögerungsfrei, vollumfänglich und betriebsfähig umgesetzt wird. Die Projektorganisation wird dazu eng mit dem Konzessionsgeber zusammenarbeiten und ihn laufend (z.B. in wöchentlich wiederkehrenden Statusbesprechungen zur Darstellung der erreichten Bauleistung im Projekt, Inbetriebnahme von Netzabschnitten und Vermarktungserfolg oder im Falle von Projektabweichungen Besprechungstermine zur Darstellung der Notwendigkeit und des Umfangs der Projektabweichung) und umfassend über den Fortschritt der Arbeiten informieren. Der Konzessionsnehmer wird an Arbeitsgruppen- und Ausschusssitzungen auf Wunsch des Konzessionsgebers teilnehmen und erforderlichenfalls Präsentationen über den aktuellen Projektstand und die anstehenden Schritte durchführen.

Der Konzessionsgeber hat die Kommunikationspflichten, die sich aus den oben genannten Rechtsgrundlagen ergeben, zu beachten. Hierzu zählen unter anderem die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 AN-Best-GK, nach Nr. 3 BNBest-Breitband und nach den Zuwendungsbescheiden des Bundes und des Landes.

2.5.1.8 Fertigstellungstermin

Das NGA-Netz im Ausbaugebiet soll bis spätestens **01.03.2024** ausbaugebietsübergreifend vollständig errichtet und mit den geforderten Bandbreiten in Betrieb genommen sein. Ein späterer Gesamtfertigstellungstermin kann im Rahmen des Angebots angegeben werden; dieser muss im Rahmen der Beantragung der endgültigen Förderbescheide allerdings durch die Fördermittelgeber explizit bestätigt werden.

Während der Zweckbindungsfrist (vgl. Ziff. 7.5 der FörderRiL Breitband) muss ein Anschluss nachfrager Haushalte und Unternehmen zu erschwinglichen Kosten erfolgen. Dies wird auch gewährleistet, soweit die Baumaßnahmen bereits abgeschlossen sind.

2.5.1.9 Dokumentation

Der Konzessionsgeber hat die Leistungserbringung entsprechend der oben genannten Rechtsgrundlagen zu dokumentieren. Insbesondere sind die geförderten Infrastrukturen nach den Vorgaben des § 8 NGA-RR sowie des Merkblattes zur Dokumentation der technischen Anlagen und des Baus zu dokumentieren. Sämtliche für die Evaluierung der NGA-Rahmenregelung und des Bundesförderprogramms erforderlichen Datenerhebungen, die der Mitwirkung und Unterstützung des Konzessionsnehmers bedürfen, sind durch diesen zu erbringen. Zu den Dokumentationsleistungen zählen im Übrigen unter anderem (keine abschließende Aufzählung):

- Nachweise und Dokumentation im Rahmen der Auszahlung (siehe z. B. Nr. 1.3 ANBest-GK und Nr. 1 der BNBest-Breitband)
- Verwendungsnachweis (siehe Nr. 6 und 7 der ANBest-GK und Nr. 4 der BNBest-Breitband)
- Sonstige Nachweis-, Dokumentations- und Informationspflichten (siehe Nr. 5 der BNBest-Breitband)
- Dokumentationspflichten aus §§ 7 - 10 der NGA-RR.

Insbesondere ist nach Ablauf der Zweckbindungsfrist unaufgefordert binnen sechs Monaten den Zuwendungsgebern nachzuweisen, wie viele Haushalte bzw. Unternehmen im Rahmen der Maßnahme tatsächlich angeschlossen und wie viele Einnahmen aus Vorleistungsprodukten, Endkundenprodukten und Gewerbeanschlüssen tatsächlich erzielt wurden.

Art, Form, Inhalt und Zeitpunkt der Dokumentationsleistungen ergeben sich im Detail aus dem Entwurf des Zuwendungsvertrages (**Anlage 5**).

Mit dem Angebot ist das ausgefüllte „Hinweisblatt zu den Vorleistungspreisen“ (**Anlage 9**) einzureichen.

Der Konzessionsnehmer hat im Rahmen der Projektumsetzung die Dokumentation je Förderantragsgegenstand zu erbringen, Mittelabrufe sind je Förderantragsgegenstand vorzunehmen. Dabei entspricht ein Einzellos einem Förderantragsgegenstand.

2.5.1.10 Zugangs- und Prüfrechte

Die Bieter werden darauf hingewiesen, dass ein uneingeschränktes Zugangs- und Prüfrecht für den Zuwendungsgeber einzuräumen ist und die Vorgaben aus dem zum Bundesförderprogramm von dem BMVI veröffentlichten Dokument „Messungen im Projektgebiet“ zu den Mindestvorgaben der Förderung zu beachten sind.

2.5.1.11 Publizität

Die nach den Rechtsgrundlagen bestehenden Publizitätspflichten, insbesondere die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach Ziff. 5.1. bis 5.3 BNBest-Breitband, sind durch den Konzessionsnehmer zu beachten.

2.5.2 Konzeptdarstellung in den Angeboten der Bieter

Als Bestandteil seines Angebotes muss der Konzessionsnehmer ein aussagekräftiges Ausbaukonzept vorlegen. Das technische Konzept zur Realisierung der Breitbandinfrastruktur umfasst die Bereiche Netzerrichtung und Netzbetrieb. Es ist so auszugestalten, dass aus den einzureichenden Unterlagen adressgenau je Anschluss hervorgeht, welche Versorgung mit dem angebotenen Ausbau erreicht wird. Es umfasst insbesondere Informationen und Aussagen zu folgenden Punkten:

Der Netzbetreiber hat auf Grundlage der Leistungsbeschreibung, insbesondere unter Berücksichtigung der definierten Leistungsanforderung (vgl. Abschnitt 2) für das zu versorgende Gebiet, ein Angebot einzureichen, das die vor Ort verfügbaren Infrastrukturen einschließlich der Nutzung vorabregulierter Vorleistungsprodukte und geplanter Tiefbauarbeiten (vgl. Ziffer 2.4) soweit wie möglich berücksichtigt. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme ist vom Anbieter zu prüfen und im Angebot nachvollziehbar zu bewerten.

Der Konzessionsgeber weist ausdrücklich darauf hin, dass zur Beantragung des endgültigen Zuwendungsbescheids durch die Bewilligungsbehörde die Netzpläne entsprechend den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung abgegeben werden müssen. Die Netzpläne sind durch den Konzessionsnehmer zu erstellen. Es wird den Bietern daher empfohlen, die im Angebot dargestellten Angaben gem. den GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept in der aktuellen Fassung einzureichen. Nach einer vorläufigen Zwischenwertung eingereichter Angebote wird der Konzessionsgeber Verhandlungen mit einer bestimmten Anzahl an Bietern oder nur einem Bieter führen (zur Gestaltung des Verhandlungsverfahrens unten Abschnitt 4.3). Die Netzpläne müssen spätestens mit Abschluss dieser Vertragsverhandlungen unter Beachtung der GIS-Nebenbestimmungen und dem Materialkonzept endgültig erstellt worden sein, da die Beantragung des endgültigen Förderbescheids auf Grundlage der finalen Verhandlungsergebnisse erfolgt.

Das technische Angebot muss je Los insbesondere nachfolgende Informationen beinhalten. Es wird darum gebeten, in der Konzeptdarstellung die Gliederung der nachfolgenden Aufstellung beizubehalten.

2.5.2.1. Technisches Konzept zur Realisierung und Umsetzung der Breitbandstruktur sowie Aussagen zu den folgenden Punkten:

- Nutzung vorhandener Infrastrukturen und innovativer Verlegemethoden
 - o Angaben zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc., Angabe in Metern und Stückzahlen und als Gesamtheit in Prozent)
 - o Wenn vorhandene Infrastruktur nicht mitbenutzt wird, ist dies zu begründen.
 - o Angaben zum Einsatz innovativer Verlegemethoden, Angaben in Kilometer je Verfahren.
 - o Der Netzzugang muss offen und diskriminierungsfrei gewährleistet werden.
- Technik, Qualität und Leistung der Backbone-Anbindungen
 - o Form der notwendigen Netzanbindung (Glasfaser, Richtfunk, hybride Lösungen, eigene Backbone Lösung / Miete / Zukauf).
 - o Mit welcher Bandbreite werden die Ausbaugebiete angebunden und wie wird die Anbindung bedarfsgerecht erweitert?
 - o Technische und zeitliche Verfügbarkeit (in % / Jahr), nachvollziehbares Entstörkonzept, maximale Entstörzeit.
 - o Ggf. Anzahl der geografisch getrennten Zugangspunkte zur Anbindung des Backbones.
- Technik, Qualität und Leistung des Verteilnetzes
 - o Netztechnologie des Verteilnetzes (bspw. FTTB, PON, P2P)
 - o Gewährleistung einer späteren Aufrüstung auf schnellere Übertragungsbandbreiten.
 - o Netzkonzept als Basis der Planung (Faser-, Leerrohr-, Verteilkonzept, Anzahl POP / HVt, MFG / KVz (samt Herstellerangaben) und Verteiler).
 - o Physische Charakteristika müssen so gestaltet sein, dass Wettbewerber die Möglichkeit haben ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anzuschließen.
 - o Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (in % / Jahr), sowie nachvollziehbares Entstörkonzept und maximale Entstörzeit.
 - o Wie und mit welchem Personal wird der Vorort-Service gewährleistet?
 - o Vorhandensein eines regionalen Standortes für den technischen Außendienst.
 - o Vorhandensein eines technischen Außendienstes mit firmeneigenem Personal oder mit Personal eines verbundenen oder sonst gesellschaftsrechtlich verflochtenen Unternehmens.
 - o Reaktionszeiten auf Störungen im Netz [in h]

- Behebungszeiten für Störungen im Netz [in h].
 - Das zu errichtende Netz ist vom Netzbetreiber in mindestens gleicher technischer Güte für mindestens 7 Jahre aufrecht zu erhalten und zu betreiben.
 - Einhaltung der Forderungen nach Umwelt- und Lärmschutz.
 - Einhaltung aller Forderungen hinsichtlich der mechanischen und elektrischen Sicherheit sowie der Sicherheit der Informationsübertragung.
 - Angaben zu den Komponenten auf denen die Lösung basiert (ggfs. internationale Normen ITU-T, IEEE). Beschreibung aller im Netz verwendeten aktiven und passiven Netzelemente und deren Hersteller.
- Im gesamten Netz müssen dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. Art, Umfang und Bedingungen der im Zielgebiet bereits zur Verfügung stehenden Zugangsprodukte dürfen im Rahmen der Maßnahme nicht beeinträchtigt werden.
 - Technik, Qualität und Leistung des Hausanschlussnetzes
 - Darstellung des technischen Hausanschlusses (Kabel / Faser, Leerrohr, TAL, Hauseinführung, APL / HÜP).
 - Realisierung der Bauvorhaben über privatem Grund und Darstellung der Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer und / oder Anschlussnehmer.
 - Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit (in % / Jahr), sowie einem nachvollziehbaren Entstörkonzept.
 - Wie wird der Vorort-Service im Endkundenbereich gewährleistet?
 - Die Grafische Darstellung der Ausbaugebiete sollte die nachfolgenden Inhalte und Attribute der GIS-Nebenbestimmungen in der Fassung 4.1 vom 16.03.2020 enthalten:
 - Form: Abgabe eines Netzplanes
 - Format: geoJSON oder .shape
 - Punktlayer: Bauten und Netztechnik
 - Linienlayer (Netz): Trassenbau, Leerrohre, Verbindungen
 - Polygonlayer: Ausbaugebiete_bfp, Ausbaugebiete_fremd (freiwillig), Versorgungsgebiete
 - Die verpflichtenden GIS-NB-Layer der ersten Phase sind den GIS-Nebenbestimmungen Version 4.1 vom 16.03.2020 zu entnehmen.

2.5.2.2. Darstellung des Versorgungsgebietes und der Versorgungsquoten unter Berücksichtigung der in Ziff. 2.1 geforderten Übertragungsraten

Die NGA-Anschlüsse sollen den Endkunden die geforderten Bandbreiten, 1 GBit/s symmetrisch bieten. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich willkommen und können (ggfs. auch nur für einen Teil der Endkunden und Bedarfsträger der öffentlichen Hand) angeboten werden. Die zu errichtende passive Breitbandinfrastruktur (Netz OSI-Layer 0) soll so erbaut sein, sofern und soweit nicht von vornherein gewährleistet ist, dass diese zu einem späteren Zeitpunkt zu einer noch höheren Qualitätsstufe ausgebaut und erweitert werden kann, ohne dass Änderungen an der, den Kunden bereits anschließenden passiven, übertragungstechnischen Infrastruktur vorgenommen werden müssen. Insoweit gilt es auch sicherzustellen, dass mit Anschluss weiterer privater / gewerblicher Endkunden und Bedarfsträger der öffentlichen Hand keine Bandbreitenverringerung für die übrigen Nutzer einhergeht.

Der Bieter verpflichtet sich, für mindestens die Dauer der Zweckbindungsfrist resp. Laufzeit des Vertrages dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Endkundenprodukte für Privat- und Geschäftskunden anzubieten und mit Preisangaben zu beschreiben. Die Technologieneutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes. Der Bieter ist berechtigt, sein Te-

Telekommunikationsangebot den aktuellen Entwicklungen der Technik und des Marktes anzupassen und die Breitbandversorgung durch vergleichbare oder technisch weiterentwickelte Produkte zu erbringen.

2.5.2.3. Nutzung vorhandener Infrastrukturen und alternativer Verlegungsmethoden

- Machen Sie Angaben zur Nutzung vorhandener Infrastrukturen (Leerrohre, Glasfaserkabel etc.)
- Legen Sie ein Konzept zum Einsatz von alternativen Verlegungsmethoden (z.B. Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) zur Schaffung von Glasfaserstrecken vor. Die Vorlage dieses Konzepts ist wertungsrelevant.

2.5.2.4. Zeitplan und Zeitpunkt der Inbetriebnahme

Bitte übersenden Sie mit Ihrem Angebot einen detaillierten Zeitplan zur Realisierung mit Angabe von zeitlichen Meilensteinen der einzelnen Umsetzungsphasen (die Meilensteinplanung muss quartalsgenau die Erreichung bestimmter Ausbauziele sowie entsprechende Auszahlungsziele vorsehen) und geben den frühesten Zeitpunkt der Inbetriebnahme und Fertigstellung der Breitbandstrukturen an.

2.5.2.5. Endkundenprodukte

Zeigen Sie auf, welche Produkte zur Inbetriebnahme des Netzes angeboten werden und stellen Sie dazu zwei Produkte für Geschäftskunden und maximal zwei Produkte für Privatkunden dar. Differenzieren Sie in den aufgeführten Leistungskategorien und füllen Sie je Produkt die Anlage 3 (Standardisiertes Produktblatt) aus.

Geschäftskunden:

- Geschäftskunden-Standardprodukt mit Bandbreiten von ≥ 100 Mbit/s symmetrisch
- Geschäftskunden-Premiumprodukt mit Bandbreiten von ≥ 1 Gbit/s symmetrisch
- Privatkunden Standardprodukt mit ≥ 100 Mbit/s im Download
- Privatkunden Premiumprodukt mit ≥ 500 Mbit/s im Download

Der Bieter hat im Rahmen seines Angebots Angaben zu folgenden Themen zu machen:

- Werden Sprachdienste (Telefonie) angeboten? Ist Internet-Telefonie (VoIP) möglich? Führt der Bieter die Interconnection bei den Sprachdiensten neben dem PSTN auch als VoIP-NGN-Interconnection aus?
- Besteht eine Service-Hotline für die Endkunden?
- Erstellt der Bieter im Rahmen der Informationen zum Netzausbau einen nachvollziehbaren Zeitplan für die Realisierung des Projektes?
- Darstellung der Kundentarife mit Angaben zu Anschlussgebühren / Bereitstellungsgebühren, monatlichen Kosten ohne Aktionsermäßigung, Flatrate-Tarife für die Internetnutzung, Flatrate-Tarife für Internet und Telefon, Tarife für Privat- und Geschäftskunden, Kosten für Serviceleistungen, Vertragslaufzeiten und Kündigungsmöglichkeiten, Zugangsdienste, Bandbreiten und Abrechnung der Datenverkehre.
- Werden Koppelmöglichkeiten / Koppelprodukte zu Mobilfunkdiensten angeboten?
- Gibt es die Möglichkeit zur Nutzung besonderer Dienste (Mehrwertdienste-Rufnummern wie 0800, 0180x, 0900x)?

- Werden Gewerbekunden besondere Anschlussmerkmale wie ISDN-Anlagenanschlüsse, ISDN-Multiplexanschlüsse oder VoIP-Anlagenschlüsse zur Verfügung gestellt?

Beschreiben Sie diese Produkte in dem beigefügten Preisblatt (Anlage 3 – Standardisiertes Produktblatt). Weiterhin bitten wir für die aufgeführten Produkte um detaillierte Produktspezifikationen (AGB, Preisliste, Leistungsbeschreibung, vertragliche Rahmenbedingungen). Das Preisblatt ist jeweils vollständig auszufüllen und mit dem Erstangebot und allen weiteren Angeboten einzureichen.

2.5.2.6. Zugang auf Vorleistungsebene

Es ist darzustellen in welcher Form und unter welchen Bedingungen Wettbewerbern Zugang auf Vorleistungsebenen zu der neu geschaffenen Infrastruktur, einschließlich einer nachfragegerechten Entbündelung, eingeräumt wird. Außerdem sind die Vorleistungspreise und -produkte anzugeben.

2.5.2.7. Marketing- und Vertriebskonzept

Stellen Sie dar in welcher Form Sie die Anschlussnehmer im Ausbaubereich informieren, beraten und versorgen wollen. Zeigen Sie auf, welche Methoden im Marketingmix Anwendung finden und in welchem Ausmaß diese geplant sind.

Die Bieter haben ein Vertriebs- und Servicekonzept inklusive der vorgesehenen Redundanzen mit dem Angebot vorzulegen. Das Angebot muss nachvollziehbare Angaben mindestens zum Vertriebs-, Kundenbindungs- und Servicekonzept, zur Vor-Ort-Präsenz, zur Zuverlässigkeit des technischen Services mit Angaben zur technischen und zeitlichen Verfügbarkeit und zum Entstörungskonzept enthalten.

Das Vertriebskonzept muss eingehend erläutert werden. Vertriebsaktivitäten, wie Marketing, Shop-Präsenz, Mailings, eigener Vertrieb oder Vertrieb durch Partnerfirmen und Internetauftritt sind dabei zu berücksichtigen. Das Servicekonzept muss eingehend beschrieben werden. Dabei muss aufgezeigt werden wie eine möglichst hohe Kundenzufriedenheit erreicht wird. Dabei sind relevante Punkte wie Kommunikationssprache, Servicestandorte, Hotline-Betriebszeiten mit maximalen Wartezeiten, Reaktionszeiten bei Störungen, Verfügbarkeit und Instandsetzungszeiten aufzuzeigen.

Der Bieter hat im Rahmen seines Angebots Angaben zu folgenden Themen zu machen:

- Angaben zu Vermarktungs- und Marketingstrategie für die Endkundenprodukte mit dem Ziel einer hohen Anschlussdichte (in der Planungsphase, in der Bauphase und in der dauerhaften Betriebsphase).
- Angaben zu Installation und Inbetriebnahme des Netzes in Bezug auf den dauerhaften Kundenservice, die Kundenberatung und den technischen Vorort-Service.

2.5.2.8. Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten

Sofern Bieter von den Regelungen zum „Vortrieb auf Basis von Reservekapazitäten“ Gebrauch machen wollen, ist der Umfang des geplanten Vortriebs zu beschreiben. Anzugeben ist, entlang welcher Trassen Vortrieb geplant ist, wie viele Adressen über diese Trassen erreichbar sind und wie viele Adressen tatsächlich mit einer Muffe für einen späteren Hausanschluss vorbereitet werden. Anzugeben ist auch, wie sich der Vortrieb auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung auswirkt.

Es wird darauf hingewiesen, dass einzelne Bestandteile des Konzepts der Bieter Gegenstand der Angebotswertung sein werden. Hierzu wird auf Ziff. 3 verwiesen.

2.6 Ausführungen zum Wirtschaftlichkeitslückenausgleich

Gegenstand der Förderung ist eine Wirtschaftlichkeitslückenförderung nach § 3 Abs. 1 lit. a) NGA-RR i.V.m. Nr. 3.1 FörderRiL Breitband. Die Förderung darf durch den Konzessionsnehmer ausschließlich zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich verwendet werden.

Die Notwendigkeit und Höhe der Förderung zur Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke ist auf der Grundlage des konkreten Konzepts zur Errichtung und zum Betrieb des NGA-Netzes im Ausbaubereich detailliert, nachvollziehbar und plausibel darzustellen und muss auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Erforderlich ist die Förderung, wenn Errichtung und Betrieb eines NGA-Netzes im Ausbaubereich ohne die Beihilfe nicht stattfinden würden. Der Konzessionsnehmer hat dem Konzessionsgeber alle Unterlagen und Daten zur Verfügung zu stellen, damit dieser dauerhaft seinen Pflichten aus der FörderRiL Breitband nachkommen kann (vgl. insbesondere auch Nr. 8 FörderRiL Breitband).

Die Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und –betriebs für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist ist offen zu legen. Hierzu sind die zur Projektumsetzung notwendigen Erschließungsmaßnahmen darzustellen sowie zum Nachfragepotenzial Stellung zu nehmen, das der Wirtschaftlichkeitsberechnung zugrunde liegt.

Für die Kalkulation der förderfähigen Investitions- und Betriebskosten sind nur die Kosten für diejenigen Hausanschlüsse förderfähig, die zuverlässig mit Bandbreiten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch versorgt werden.

In Bezug auf die Berücksichtigung der Umsätze etwaiger Bestandskunden sind die Vorgaben der FörderRL Breitband und die dazu ergangenen Hinweise und Verlautbarungen des Projektträgers des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur in ihrer jeweils aktuellsten Fassung (zuletzt im Leitfaden, Ziff. 11.3) zu berücksichtigen.

Im Einzelnen müssen die Angebote die in § 6 Abs. 2 lit. f) i.V.m. § 5 NGA-RR benannten Angaben umfassen. Zu beziffern und darzulegen sind insbesondere:

- a) Investitionskosten zum Aufbau und Betrieb der Netzinfrastruktur einschließlich der Finanzierungskosten (Tiefbau, passive Infrastruktur, aktive Infrastruktur).
- b) (ggf. zu erwartende) Pacht oder Mieten für die Anmietung von Leerrohrstrecken, Glasfaserstrecken (= Höhe der Zahlung für die Nutzung der passiven Infrastrukturen), die im Eigentum Dritter stehen.
- c) Vorhandenes Kundenpotenzial im Ausbaubereich und abzuleitender Umsatz.
- d) Erwartetes Kundenpotenzial im Ausbaubereich und abzuleitender Umsatz.
- e) Einnahmen aus der Vermarktung von Vorleistungsprodukten (= indikative Angabe möglicher Vorleistungspreise).
- f) Einnahmen aus der Vermarktung der nach Zuschlag und Umsetzung angebotenen Dienste sowie Erstproduktangebote.

Der Bieter muss hierzu die vom Konzessionsgeber zur Verfügung gestellte Excel-Datei „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“ (siehe **Anlage 4**) verwenden und das Tabellenblatt „WL“ dieser Datei ausfüllen.

Je Los ist das Formular sowohl bei Einzelangeboten als auch bei einem Gesamtangebot gesondert einzureichen.

Übersteigt der Zuschuss den Betrag von 10 Millionen Euro, prüft die Bewilligungsbehörde nach sieben Jahren, ob der Gewinn aus der Vermarktung der neu errichteten Breitbandzugänge im Ausbauggebiet über das im Angebot des Betreibers (= Bieters) unterstellte Niveau hinaus angestiegen ist (§ 9 Abs. 1 NGA-RR). Hier kann es zu Rückforderungen kommen: Gem. § 9 Abs. 2 NGA-RR ist die Voraussetzung für einen Rückforderungsanspruch erfüllt, wenn der tatsächliche Gewinn den erwarteten Gewinn im Überprüfungszeitraum im Schnitt um mehr als 30 % übersteigt und keine entsprechende Preissenkung für Endkunden stattgefunden hat.

3 Wertungskriterien

Bieter haben je Einzellos ein vollständiges separates Angebot vorzulegen. Bei einem Gesamtangebot ist lediglich die Gesamtfinanzierung für jedes Los separat durch Vorlage des Wirtschaftlichkeitslückenformulars (**Anlage 4**) auszuweisen.

Voraussetzung für die Berücksichtigung von Gesamtangeboten im Verhandlungsverfahren ist:

- a) **Es werden nicht auf alle Einzellose separate vollständige Angebote eingereicht, jedoch Gesamtangebote vorgelegt. In diesem Fall werden von Vornherein bis auf Weiteres nur die eingereichten Gesamtangebote im Verhandlungsverfahren weiter berücksichtigt und ggf. Zwischenwertungen anhand der nachfolgend dargestellten Wertungsmatrix unterzogen (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch Ziff. 4.3 dieser Leistungsbeschreibung) mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots.**

oder:

- b) **Es werden die Gesamtangebote berücksichtigt, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke die Angebotssumme (Summe der Wirtschaftlichkeitslücken) der wirtschaftlichsten Angebote für die Einzellose unterschreitet. Dabei wird wie folgt vorgegangen: Im Rahmen einer Zwischenwertung nach Durchführung Angebotsaufklärung (vgl. zum Ablauf des Verhandlungsverfahrens auch Ziff. 4.3 dieser Leistungsbeschreibung) werden zunächst je Los Angebotswertungen der Einzelangebote durchgeführt. Dabei wird je Los das wirtschaftlichste Einzelangebot ermittelt. Sodann wird die Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote der Lose gebildet. Diese Summe wird verglichen mit den in den Gesamtangeboten kalkulierten Gesamtwirtschaftlichkeitslücken. Liegen Gesamtwirtschaftlichkeitslücken in den Gesamtangeboten unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote, werden im weiteren Verhandlungsverfahren genau diese Gesamtangebote berücksichtigt. Die Einzelangebote sowie die weiteren Gesamtangebote (also diejenigen Gesamtangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke oberhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote liegt) werden im weiteren Verfahren insoweit nicht mehr berücksichtigt, als das Verhandlungsverfahren bis auf Weiteres lediglich unter Berücksichtigung der Gesamtangebote mit dem Ziel der Bezuschlagung des wirtschaftlichsten Gesamtangebots fortgesetzt wird. Es erfolgt dann eine Zwischenwertung derjenigen Gesamtangebote, deren Gesamtwirtschaftlichkeitslücke unterhalb der Summe der Wirtschaftlichkeitslücken der wirtschaftlichsten Einzelangebote liegt.**

Die Bewertung der Angebote erfolgt für jedes Los separat bzw. sodann für die ausgewählten Gesamtangebote anhand der nachfolgenden Kriterien.

Wertungskriterium	Wertungspunkte
1. Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Max. 60 Punkte
Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss/der geringsten Wirtschaftlichkeitslücke (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (60). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Zuschuss/die Wirtschaftlichkeitslücke – zum Bestangebot ermittelt.	

Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 6,0 Punkte weniger in der Bewertung. Negative Punkte werden nicht vergeben. Die Herleitung der Wirtschaftlichkeitslücke ist plausibel und nachvollziehbar gemäß den Anlagen (Formblatt Wirtschaftlichkeitsberechnung, Anlage 4) darzulegen.		
2. Realisierungszeitraum		Max. 20 Punkte
Das Angebot mit der kürzesten Zeitangabe in Monaten bis zur Inbetriebnahme des Netzes (nachstehend: „das Bestangebot“) erhält die volle Punktzahl (20). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen den Realisierungszeitraum in Monaten – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10%, dann erhält dieses Angebot 10% und damit 2,0 Punkte weniger in der Bewertung.		
3. Endkundenprodukte		Max. 10 Punkte, hiervon:
Bei der Wertung dieses Kriteriums wird für die unten bezeichneten Endkundenprodukte jeweils getrennt bewertet: Hierfür werden für jedes Produkt jeweils sämtliche monatliche Kosten für 24 Monate hochgerechnet (d.h. es wird ein Preis für einen Zeitraum von 24 Monaten errechnet) und diese mit einmaligen oder sonstigen zusätzlichen Kosten (z.B. Einrichtungs-, Installations- und Hardwarekosten) aufsummiert. Die Bewertung erfolgt für jedes Kundenprodukt einzeln. Maximal können für die folgenden zwei Endkundenprodukte jeweils 5 Punkte erzielt werden. Der Gesamtpreis für ein Endkundenprodukt wird jeweils wie folgt bewertet: Das Angebot mit dem niedrigsten Endkundenpreis (nachfolgend: „das Bestangebot“) erhält die vollen 5 Punkte. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Endkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich ein Wert von z.B. 10 %, dann erhält dieses Angebot 10 % und damit 0,5 Punkte weniger in der Bewertung. Negative Punkte werden nicht vergeben. Die Endkundenprodukte sind jeweils unter Verwendung des Formblattes Anlage 3 anzugeben. Die folgenden Produkte werden wie beschrieben jeweils einzeln gewertet:		
– Geschäftskunden-Standardprodukt mit ≥ 100 Mbit/s symmetrisch		Max. 5 Punkte
– Geschäftskunden-Premiumprodukt mit ≥ 1 Gbit/s symmetrisch		Max. 5 Punkte
4. Qualität des Marketing- und Vertriebskonzeptes		Max. 5 Punkte
Bei der Bewertung der vorgelegten Konzepte wird sich an der Plausibilität des Konzepts sowie der Erfolgswahrscheinlichkeit im Sinne eines maximalen Projekterfolgs orientiert. 5 Punkte = Das Angebot erfüllt bezogen auf das Wertungskriterium die Anforderungen der Vergabeunterlagen. Die Qualität der Konzepte bzw. der Umsetzung der Anforderungen wird bezogen auf das Wertungskriterium insgesamt mit sehr gut bewertet. Das Angebot weist bezogen auf das Wertungskriterium hervorragende Lösungsansätze und Konzepte mit innovativem Charakter auf. Auch im Vergleich zu den übrigen Angeboten lässt das Angebot bezogen auf das Wertungskriterium eine überdurchschnittlich hohe Umsetzungsqualität erwarten. 3 Punkte = Das Angebot erfüllt bezogen auf das Wertungskriterium die Anforderungen der Vergabeunterlagen. Es weist bezogen auf das Wertungskriterium durchschnittliche Lösungsansätze und Konzepte auf. Auch im Vergleich zu den übrigen Angeboten lässt das Angebot bezogen auf das Wertungskriterium eine durchschnittliche Umsetzungsqualität erwarten. 1 Punkt = Die Qualität der Konzepte bzw. der Umsetzung der Anforderungen wird bezogen auf das Wertungskriterium insgesamt mit ausreichend bewertet. Das Angebot enthält bezogen auf das Wertungskriterium entweder wesentliche und/oder zahlreiche Schwächen. Insbesondere im Vergleich zu den übrigen Angeboten lässt das Angebot bezogen auf das Wertungskriterium eine unterdurchschnittliche Umsetzungsqualität erwarten.		

5. Alternative Verlegemethoden	5 Punkte
Es wird ein nachvollziehbares Konzept zum Einsatz alternativer Verlegemethoden für die Neuschaffung von Glasfaserstrecken vorlegt (z.B. Trenching-Verfahren, Nutzung oder Bau aufgeständerter Verlegung, Spülverfahren, Kabelpflugverfahren, usw.) errichtet werden sollen (vgl. oben Abschnitt 2.5.2, Unterabschnitt 3.b.)	
Summe	100 Punkte

Bei Punktgleichheit zweier oder mehrerer Angebote soll das Wertungskriterium 1 (Wirtschaftlichkeitslücke) für die Rangfolge der Bieter ausschlaggebend sein. Sollte auch hiernach noch Punktgleichheit bestehen, gilt folgende Rang- und Reihenfolge der Wertungskriterien: 2 (Realisierungszeitraum); 3 (Endkundenprodukte); 4 (Qualität des Marketing- und Vertriebskonzeptes); 5 (Alternative Verlegemethoden). Sollte auch hiernach noch Punktgleichheit bestehen, wird die Konzession an den Bieter mit der geringeren Wirtschaftlichkeitslücke in Euro und Cent vergeben.

4 Gestaltung und Ablauf des Verhandlungsverfahrens

4.1 Angewendete Verfahrensart

Das Verfahren wird auf Grundlage der NGA-Rahmenregelung durchgeführt, die durch die EU-Kommission genehmigt wurde [SA.38348 (2014/N)]. Ergänzend gelten die Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kommission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30). Außerdem gilt die FörderRiL Breitband sowie die Landesförderrichtlinie.

Das Verfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem öffentlichem Teilnahmewettbewerb in zwei Stufen durchgeführt. Der öffentliche Teilnahmewettbewerb ist mit Zugang der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bei den Bietern beendet.

Das Verfahren ist gerichtet auf die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Da diese den Zweck hat, dem Konzessionsgeber die Bereitstellung und den Betrieb eines öffentlichen Kommunikationsnetzes sowie die Bereitstellung von öffentlichen Kommunikationsdiensten zu ermöglichen, ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gemäß § 149 Nr. 8 GWB nicht anwendbar. Gleichwohl soll sich die Ausschreibung der Dienstleistungskonzession an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung orientieren. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden. Die Bieter werden indes darauf hingewiesen, dass ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer daher nicht statthaft ist. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig.

4.2 Zuwendungsvertrag, weitere Pflichten des Auftragnehmers

Die Bieter werden bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Konzessionsgeber vor dem Hintergrund beihilfe-, förder- und telekommunikationsrechtlicher Vorgaben dazu verpflichtet ist, dem ausgewählten Bieter bestimmte Verpflichtungen vertraglich aufzugeben. Diese Verpflichtungen werden abschließend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein, der den Bietern im Rahmen des Verhandlungsverfahrens zur Verfügung gestellt werden wird und der zum Gegenstand der Verhandlungen gemacht wird. Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Insbesondere (keine abschließende Aufzählung) handelt es sich um folgende Vertragsinhalte:

- Vereinbarung einer Mindestbetriebsdauer für die gesamte Zweckbindungsfrist gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zu der Gewährung eines offenen Netzzugangs auf Vorleistungsebene gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes, der einschlägigen Veröffentlichungen der Bundesnetzagentur und insbesondere der Einzelfall spezifischer Stellungnahme der Bundesnetzagentur im Rahmen des obligatorischen Konsultationsverfahrens.
- Vereinbarung spezifischer Vorgaben für die Gestaltung der Vorleistungspreise gegenüber Zugangsnachfragern gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Ausschreibung des Weiterbetriebs des geförderten Netzes im Falle der Betriebsaufgabe gemäß den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Verpflichtung des Betreibers zur Mitwirkung bei der Erfüllung von Dokumentations- und Monitoringpflichten sowie von sonstigen Nachweispflichten (qualifizierte Leistungs- und Zahlungsnachweise, Meilensteinplanung etc.) gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung, des Telekommunikationsrechts und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung eines Ausgleichsmechanismus im Falle einer übermäßigen Rendite gemäß den Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes und sonstige Rückforderungsmechanismen.
- Vereinbarung von Vorbehalten entsprechend den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Hinweis auf die mit der Bundes-/Landesförderung verbundenen Auflagen und Verpflichtungen des Betreibers zur Einhaltung der Vorgaben der NGA-Rahmenregelung und den Förderbedingungen des Bundes und/oder des Landes.
- Vereinbarung von Sicherheiten (selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft, Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten des Konzessionsgebers).

Einzelheiten zu den Verpflichtungen, die dem ausgewählten Bieter aufgegeben werden müssen, ergeben sich aus dem Vertragsentwurf. Die Bieter sind aufgefordert **mit der Angebotsabgabe** zu den Vertragsinhalten Stellung zu nehmen. Es wird jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bestimmte Mindestinhalte – insbesondere in Bezug auf die Gewährung eines offenen Zugangs auf Vorleistungsebene – zwingend in dem Zuwendungsvertrag enthalten sein müssen. Diese Passagen sind in dem Zuwendungsvertragsentwurf entsprechend gekennzeichnet. Vertragsanmerkungen zu diesen Passagen werden daher nicht berücksichtigt.

4.3 Einreichung von Angeboten und Angebotsfrist

Die Bieter haben das Angebot innerhalb einer Frist einzureichen, die den im Teilnahmewettbewerb als geeignet identifizierten Bietern mit der Angebotsaufforderung übermittelt wird. Das vollständige Angebot ist

- in Textform nach § 126b BGB

- in deutscher Sprache abgefasst

innerhalb der in der Angebotsaufforderung genannten Frist einschließlich Nachweisliste (**Anlage 12**) hochzuladen auf <https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X>

Angebote in anderer als der genannten Form (z.B. per Post, Telefax, E-Mail oder ähnliches) werden nicht berücksichtigt.

Nebenangebote sind nicht zugelassen. Gesamtangebote sind zulässig.

Bieterfragen können bis zehn Tage vor der vorgenannten Angebotsfrist über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportals [<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X>] an die Vergabestelle gerichtet werden. Die Vergabestelle wird die Bieterfragen innerhalb einer angemessenen Frist über das Portal [<https://www.vergabe-westfalen.de/VMPSatellite/notice/CXPWYDZ9X9X>] beantworten. Antworten auf Bieterfragen werden allen Bietern in transparenter und nicht diskriminierender Weise unverzüglich durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellt.

Da der Konzessionsgeber auf Fördermittel des Bundes und Landes angewiesen ist und die endgültigen Zuwendungsbescheide einige Zeit in Anspruch nehmen werden, können nur solche Angebote gewertet werden, die eine Bindefrist bis **30.06.2021** enthalten.

4.4 Verhandlungsphase

Es erfolgt zunächst eine formale Prüfung des Angebots im Hinblick auf die Vollständigkeit der geforderten Angaben und Leistungen sowie allgemeine Plausibilität. Verletzt ein Angebot nach dieser Vergabeunterlage zwingende formale Anforderungen, kann das Angebot ausgeschlossen werden. Ein hiernach ausgeschlossener Bieter erhält eine schriftliche Mitteilung über den Ausschluss. Die Vergabestelle behält sich vor, ausstehende Angaben bei dem jeweiligen Bieter nachzufordern.

Nach Prüfung der Angebote auf allgemeine Vollständigkeit und Plausibilität nimmt die Vergabestelle im Regelfall eine Angebotsaufklärung vor. Bieter, deren Angebot die formalen Voraussetzungen erfüllen, werden hierbei zu einem Bietergespräch bei der Vergabestelle eingeladen, in dem das Angebot vorgestellt und näher erläutert sowie nachgebessert werden kann. Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen zu dem Angebot in dem Vergabegespräch zu stellen. Im Rahmen der Angebotsaufklärung darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der von der Vergabestelle in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen und Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, jederzeit schriftlich oder mündlich Rückfragen zu den eingereichten Angeboten bei den Bietern zu stellen. Im Anschluss an das Vergabegespräch erhalten alle am Verfahren beteiligten Bieter eine noch zu bestimmende Frist, um innerhalb dieser Frist ihr Angebot zu überarbeiten und nachzubessern. Die Vergabestelle behält sich vor, auch weitere Aufklärungsgespräche über die Inhalte der Angebote zu führen.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei Vorliegen sachlicher Gründe von einer Angebotspräsentation abzusehen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Konzession auf Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in weitere Verhandlungen einzutreten. **Im Rahmen der ersten Zwischenwertung wird dann entschieden, ob das Verfahren auf Grundlage eingereicherter Einzelangebote oder eingereicherter Gesamtangebote fortgesetzt wird. Zu der Wertungsmethodik wird auf Ziff. 3 dieser Leistungsbeschreibung verwiesen. Die nachfolgend beschriebenen Verhandlungen erstrecken sich dann bis auf Weiteres entweder auf Einzelangebote je Los oder Gesamtangebote über alle Lose.**

Nach Abschluss der regelmäßig durchgeführten Angebotsaufklärung wird die Vergabestelle mit den Bietern in Verhandlungen über die Angebote eintreten. Hierbei behält sich die Vergabestelle vor, in

Gesprächen und im Wege der Korrespondenz mit den Bietern über Einzelheiten der Angebote zu verhandeln. Die Vergabestelle gewährt jedem Bieter in gleicher Weise Gelegenheit zur Angebotsaufklärung oder zur Verhandlung über die Angebotsinhalte.

Im Rahmen der Prüfung der Erstangebote werden die Vertragsanmerkungen der einzelnen Bieter geprüft. Im Rahmen des regelmäßig durchgeführten Bietergesprächs wird sodann über den Entwurf des Zuwendungsvertrages und die mit dem Angebot eingereichten Anmerkungen verhandelt. Die Bieter sollten daher bei dem Bietergespräch einen juristischen oder einen sonstigen mit dem Vertragsentwurf vertrauten Beistand hinzuziehen. Die Vergabestelle wertet sodann die Inhalte der Verhandlungen zum Zuwendungsvertrag eines jeden Bietergesprächs aus. Die Bieter erhalten mit der Aufforderung zur Abgabe eines finalen Angebots sodann den finalen Entwurf des Zuwendungsvertrages, der nicht weiter verhandelbar ist.

Die Vergabestelle behält sich vor, während des Verhandlungsverfahrens vorläufige Zwischenwertungen der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage aufgeführten Wertungskriterien vorzunehmen. Die Vergabestelle behält sich vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Wertungskriterien zu verringern. Insbesondere behält sich die Vergabestelle vor, auf der Grundlage einer Zwischenwertung bei Vorliegen sachlicher Gründe Verhandlungen nur mit einer bestimmten Anzahl von Bietern oder in begründeten Ausnahmefällen mit nur einem Bieter zu führen. Der Vergabestelle steht es hiernach frei, die Anzahl der an den weiteren Verhandlungen beteiligten Bieter in einem Schritt oder in mehreren Schritten zu reduzieren. Die Auswahl derjenigen Bieter, die an dem weiteren Verhandlungsverfahren beteiligt werden, erfolgt jeweils auf Basis einer erneuten Wertung des verhandelten Zwischenstandes der Angebote anhand der in dieser Ausschreibungsunterlage definierten Wertungskriterien. Der Vergabestelle steht es frei, einzelne Angebote vorübergehend vom Verhandlungsverfahren auszunehmen und diese – je nach Verlauf des Verhandlungsverfahrens – nachträglich wieder einzubeziehen. Bieter, deren Angebote vorübergehend von dem Verhandlungsverfahren ausgenommen werden, erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung. Gleiches gilt für Bieter, die endgültig nicht bezuschlagt werden können.

Die Kosten der Angebotserstellung werden den Bietern nicht erstattet. Sollte im Verhandlungsverfahren kein Angebot eingehen, das als wirtschaftliches Angebot bezuschlagt werden kann, erfolgt eine Aufhebung des vorliegenden Ausschreibungsverfahrens. Im Falle einer Aufhebung findet eine Erstattung von Angebotserstellungskosten oder ein sonstiger Geldausgleich nicht statt.

5 Anlagen

Anlage 1	Darstellung des Projektgebiets
Anlage 2	Adressliste der zu versorgenden Adressen in den Gewerbegebieten
Anlage 3	Standardisiertes Produktblatt
Anlage 4	Excel-Dokument „Wirtschaftlichkeitslückenberechnung“
Anlage 5	Entwurf Zuwendungsvertrag
Anlage 6	Erklärung des Telekommunikationsunternehmens zur Kenntnisnahme der Zuwendungsvoraussetzungen und zur Berücksichtigung vorhandener, nutzbarer Infrastrukturen
Anlage 7	Zuwendungsbescheid der atene KOM GmbH in vorläufiger Höhe
Anlage 8	Genehmigungen zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn der Bezirksregierung Detmold

- Anlage 9** **Hinweis zu den Vorleistungspreisen zum offenen Zugang im Bundesförderprogramm**
- Anlage 10** **Aufbruchrichtlinien der Stadt Bielefeld**
- Anlage 11** **Eigenerklärung Korruption**
- Anlage 12** **Nachweisliste der einzureichenden Unterlagen**